



Beitragsordnung des KulturQuartier Soest e.V.

1. Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Vereinsmitglieder. Sie kann nur bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 der Vereinssatzung.

2. Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 24 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Schüler:innen ab 12 Jahren, Personen im Freiwilligen Sozialen/Kulturellen/Ökologischen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende sowie Studierende zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 12 Euro.

Empfänger:innen von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder anderer Sozialleistungen, Schwerbehinderte Personen sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

3. Zahlungsform und Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen. Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Hellweg-Lippe geführt, IBAN DE37 4145 0075 0101 0956 44.

Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres im Voraus zu entrichten bzw. werden im Laufe eines jeden Oktobers eingezogen.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 3 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

4. Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

5. Datenvereinbarung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 03.12.2025 in Kraft.